S 4 R 565/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nachentrichtung von Beiträgen Versorgung Beamter Nichtigkeit
Leitsätze	Bei der von § 8 Abs. 2 SGB VI zum Ausschluss der Pflicht zur Nachentrichtung von Beiträgen vorausgesetzten Versorgung muss es sich um eine lebenslange Versorgung nach den Vorschriften oder Grundsätzen des Beamtenrechts oder entsprechender kirchenrechtlicher Regelungen handeln. Der unbestimmte Rechtsbegriff ist eng in einem dienstrechtlichen Verständnis auszulegen.
Normenkette	SGB VI § 8 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 565/14
Datum	12.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 22 R 478/18
Datum	26.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Potsdam

vom 12. April 2018 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Revision wird zugelassen.

Der Streitwert wird fÃ¼r das Berufungsverfahren und das Verfahren vor dem Sozialgericht auf 13.490,69 Euro festgesetzt.

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung der Nachversicherung eines bei der Beklagten Versicherten, dessen Berufung ins BeamtenverhÃ¤ltnis bei der KlÃ¤gerin unwirksam war, fÃ¼r den Zeitraum vom 1. April 1998 bis 13. August 1999.

Â

Der im September 1948 geborene und im Mai 2015 verstorbene P (im Folgenden: Versicherter) war von Januar 1969 bis MÃ¤rz 1998 Laufbahnbeamter in verschiedenen niedersÃ¤chsischen Gemeinden bzw. Landkreisen, zuletzt in der Gemeinde A. Dort schied er aus dem DienstverhÃ¤ltnis aus, weil er zum 1. April 1998 zum Amtsdirektor der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlt wurde. Mit Bescheid vom 13. August 1999 stellte der Amtsausschuss der KlÃ¤gerin fest, dass die Ernennung nichtig sei, weil die Ernennungsurkunde gegen formelle Vorschriften verstoÃe. Dieser Bescheid wurde nach Urteil des VG Potsdam vom 8.Â November 2006 und Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 15. Juni 2008, , bestandskrÃ¤ftig. Daraufhin erfolgte fÃ¼r sÃ¤mtliche durch den Versicherten zurÃ¼ckgelegten DienstverhÃ¤ltnisse vor April 1998 die Nachversicherung bei der Beklagten, wodurch der Versicherte bei der Beklagten versichert wurde und die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llte. Auch gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin machte die Beklagte die Nachversicherung geltend. Dazu erlieÃ sie den Bescheid vom 19. MÃ¤rz 2012 und stÃ¼tzte sich dabei auf Â§ 8 Abs. 2 SGB VI, weil der Versicherte ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der (letzten) versicherungsfreien BeschÃ¤ftigung ausgeschieden sei und keine AufschubgrÃ¼nde (mehr) fÃ¼r die Nachversicherung vorliegen wÃ¼rden.

Â

Gegen diesen Bescheid wandte sich die KlÃ¤gerin mit Widerspruch vom 30. MÃ¤rz 2012 und verwies zur BegrÃ¼ndung auf das laufende Amtshaftungsverfahren des Versicherten gegen die KlÃ¤gerin. Beide Parteien jenes Rechtsstreites schlossen vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht einen gerichtlichen Vergleich (Beschluss vom 09.07.2013), wonach der Versicherte von der KlÃ¤gerin einen vererblichen

Betrag von 350.000 Euro beanspruchen konnte, wovon ein Betrag von 110.000 Euro sofort und der Restbetrag nach Wahl des Versicherten in TeilbetrÃ¤gen von 24.000 Euro bis zu 50.000 Euro jÃ¤hrlich bis zur GesamterfÃ¼llung der Zahlungsverpflichtung der KlÃ¤gerin zu zahlen war. Die KlÃ¤gerin teilte der Beklagten mit Schreiben vom 16. Mai 2013 nur mit, dass nach einer vergleichsweisen Einigung mit dem Versicherten fÃ¼r die nÃ¤chsten zehn Jahre (beginnend 2014) ein monatlicher Betrag i.H.v. 2.000 Euro durch die KlÃ¤gerin geleistet werde, um die Differenz zwischen seinen jetzigen RentenbezÃ¼gen und den potentiellen Rentenleistungen auszugleichen. Damit seien alle Forderungen des Versicherten gegen die Stadt abgegolten. Der Vergleichstext wurde der Beklagten nicht zur Kenntnis gegeben.

Â

Den Widerspruch begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin sodann dahingehend, dass durch den Vergleich zwar keine Versorgungsleistungen im klassischen, rentenrechtlichen Sinne in Form bis ans Lebensende geleisteter Zahlungen gewÃ¤hrt worden seien. Dies sei fÃ¼r einen Anspruchsausschluss aber auch nicht erforderlich im Hinblick auf den mit Â§ 8 Abs. 2 SGB VI verfolgten Sicherungszweck. Gefordert werde nach der Kommentarliteratur eine bestimmte, durch das Gesetz selbst nicht weiter konkretisierte QualitÃ¤t der Versorgung. Insoweit werde im Sinne eines Mindestniveaus gefordert, dass die Versorgung/Versorgungsanwartschaft mindestens die aus einer Nachversicherung erwachsende Rentenanwartschaft erreichen mÃ¼sse. Des Weiteren werde gefordert, dass es sich um eine lebenslange Versorgung an den Berechtigten handeln mÃ¼sse. Diese Voraussetzungen wÃ¼rden auf Basis des geschlossenen Vergleichs und der geleisteten Ausgleichszahlungen erfÃ¼llt. Aus dem Erfordernis einer lebenslangen Versorgung des Berechtigten lasse sich bei BerÃ¼cksichtigung des mit der Nachversicherung letztlich verfolgten Absicherungszwecks nicht herleiten, dass nur einer monatlich bis zum Lebensende gewÃ¤hrten Leistung eine anspruchsausschlieÃende Wirkung zukomme. Auch eine Kapitalisierung der entsprechenden Leistungen im Sinne einer Einmalzahlung (oder in nÃ¤her bestimmten Teilzahlungen) sei mÃ¶glich und entfalte anspruchsausschlieÃende Wirkung, sofern rechnerisch die voraussichtlich bis zum Lebensende entstehenden Versorgungsnachteile mit in die Bemessung des Ausgleichsbetrages eingeflossen seien. Im Falle des Versicherten sei die Klage ausdrÃ¼cklich darauf gerichtet gewesen, die KlÃ¤gerin zu verpflichten, den Versicherten auch in versorgungsrechtlicher Hinsicht so zu stellen, als sei er rechtswirksam zum Amtsdirektor ernannt worden. Dieser Gesichtspunkt sei in den vereinbarten Vergleichsbetrag eingepreist worden. Ein unversorgtes Ausscheiden liege damit nicht vor. Ein doppelter Nachteilsausgleich sei durch Â§ 8 SGB VI nicht vorgesehen.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juni 2014 zurÃ¼ck. WÃ¤hrend der Zeit vom 1. April 1998 bis 13. August 1999 sei der Versicherte als versicherungsfrei nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI behandelt worden und gehÃ¶re deshalb zum nachversicherungspflichtigen Personenkreis

(BSG, Urteil vom 26.10.1965, 11/1 RA 98/63). Da die Zahlung von 2.000 Euro monatlich fÃ¼r die nÃ¤chsten zehn Jahre nicht bis zum Lebensende zugesagt worden sei, mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass die Zahlung nicht die beamtenrechtliche Altersversorgung ersetzen solle. Es sei auch zu bedenken, dass die Nachversicherung nicht allein dem Versicherten zugutekÃ¤me, sondern die NachversicherungsbeitrÃ¤ge der Versichertengemeinschaft zustÃ¼nden. Ein Vergleichsvertrag Ã¼ber eine Versorgung, die die Nachversicherung ausschlieÃen solle, ginge deshalb zulasten der Versichertengemeinschaft, was erhÃ¶hte Anforderungen an die Wirksamkeit der Vereinbarung in Bezug auf das bestehende DreiecksverhÃ¤ltnis stelle.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 3. Juli 2014 Klage erhoben. Zur KlagebegrÃ¼ndung hat sie auf das Vorbringen im Widerspruchsverfahren verwiesen.

Â

Das Sozialgericht Potsdam hat durch Urteil vom 12. April 2018 den angefochtenen Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben. FÃ¼r die Voraussetzungen der Nachversicherung komme es auf Â§ 8 SGB VI an. Nach Auffassung der Kammer liege im vorliegenden Fall ein unversorgtes Ausscheiden nach Nichtigkeitsfeststellung eines vermeintlichen BeamtenverhÃ¤ltnisses als Amtsdirektor nicht vor. Der geschlossene Vergleich Ã¼ber einen Zahlungsbetrag von 350.000 Euro, der in zwei Tranchen von 110.000 Euro als Einmalzahlung sowie 240.000 Euro in TeilbetrÃ¤gen von mindestens 24.000 Euro jÃ¤hrlich zu leisten gewesen sei, entspreche dem in Â§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB VI genannten versorgungsrechtlichen Aspekt, da der Verlust der Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen GrundsÃ¤tzen durch diese vergleichsweise Regelung kompensiert worden sei.

Â

Gegen das am 14. Juni 2018 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer am 29. Juni 2018 eingelegten Berufung. Soweit das Sozialgericht meine, der Versicherte sei nicht unversorgt ausgeschieden, weil die KlÃ¤gerin ihm im Rahmen eines Vergleichsvertrages monatliche Zahlungen i.H.v. 2.000 Euro fÃ¼r die nÃ¤chsten zehn Jahre zu leisten habe, sei dem entgegenzuhalten, dass eine die Nachversicherung ausschlieÃende Versorgung auf Lebenszeit angelegt und in der HÃ¶he der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig sein mÃ¼sse. Auf Nachfrage des Gerichts hinsichtlich des Kostenstreitwertes hat die Beklagte klargestellt, dass der Nachversicherungsbeitrag 13.490,69 Euro ausmachen wÃ¼rde.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Entscheidend komme es darauf an, ob die dem Versicherten auf Grundlage des gerichtlichen Vergleichs gewÃ¤hrten Leistungen auf einen lebenslangen Ausgleich abzielten und gerade auch die Nachteile abgelten wÃ¼rden, die durch die NichtbegrÃ¼ndung eines VersorgungsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r den Nachversicherungszeitraum entstÃ¼nden. Die AusfÃ¼hrungen der Beklagten zum Inhalt der getroffenen Auszahlungsregelung sei nicht zutreffend wiedergegeben, da eine Zahlung von monatlichen Raten von 2.000 Euro Ã¼ber zehn Jahre nicht getroffen worden sei. Es sei die HÃ¶he der vereinbarten Ausgleichszahlung herauszustellen, durch die gewÃ¤hrleistet sei, dass die im Vergleichswege gewÃ¤hrte Versorgung der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig sei. Dies sei auch mit Blick darauf anzunehmen, dass die mit einer Nachversicherung fÃ¼r einen Zeitraum von weniger als 18 Monaten verbundene Rentenanwartschaft Ã¼berschaubar ausfallen dÃ¼rfte. Bereits die erste Teilzahlung aus dem Vergleich von 110.000 Euro Ã¼bersteige den Nachversicherungsbetrag um ein Vielfaches. Damit sei der Versicherte in die Lage versetzt worden, eine weitere Altersvorsorge aufzubauen, die den Rentennachteil, der durch die Nachversicherung kompensiert werden solle, ausgleiche. Die KlÃ¤gerin hat den Beschluss des Brandenburgischen OLG vom 9. Juli 2013 eingereicht. Gegen eine Gleichstellung des Begriffs der â□□Versorgungâ□□ in Â§ 8 Abs.Â 2 SGB VI mit einer Versorgung im beamtenrechtlichen Sinne sprÃ¤chen sowohl teleologische Gesichtspunkte als auch die Gesetzeshistorie bzw. der beim Erlass des SGB VI zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers. Die Entstehungsgeschichte bestÃ¤tige, dass mit der Neukodifizierung der Nachversicherungsvorschriften durch Â§ 8 SGB VI keine Ã□nderung gegenÃ¼ber der bestehenden Rechtslage beabsichtigt gewesen sei, wÃ¤hrend die VorgÃ¤ngerregelungen auch eine Abfindung habe genÃ¼gen lassen, um die Nachversicherungspflicht entfallen zu lassen. Soweit der Senat im Hinweisschreiben vom 28. Juli 2023 ausfÃ¼hre, dass die Regelung eines Schadensersatzes im Zweifel nur die Funktion haben kÃ¶nne, Ã¼ber die gesetzliche Versicherung hinausgehende VersorgungslÃ¼cken zu kompensieren, mÃ¶ge dies fÃ¼r ZweifelsfÃ¤lle zutreffend sein. Vorliegend komme diese ErwÃ¤gung aber nicht zum Tragen, da die Ausgleichszahlung â□□ betÃ¤tigt durch die Entstehungsgeschichte des zugrunde liegenden Vergleichs â□□ nachweislich den Zweck gehabt habe, sÃ¤mtliche

Versorgungsnachteile umfassend auszugleichen. Zweifel in dieser Hinsicht bestÃ¼nden nicht.

Â

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis zu einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten gemÃ¤Ã Â§Â§Â 153, Abs. 1,Â 136 Abs. 2 SGG Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat kann gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten dazu ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt und umfassend Gelegenheit gehabt haben, ihre Sachverhaltsdarstellung und ihre Rechtsauffassungen vorzubringen und klarzustellen.

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet.

Â

Gegenstand des Rechtsstreites ist eine isolierte Anfechtungsklage i.S.v. Â§ 54 Abs. 1 SGG, die den Anspruch auf Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 19. MÃ¤rz 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 2014 verfolgt. Die Beklagte hat mit diesem Bescheid nur dem Grunde nach Ã¼ber die Nachforderung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. April 1998 bis 13. August 1999 entschieden (vgl. BSG Urteil vom 03.02.2022, B 5 R 34/21 R, RdNr. 12). Ein konkreter Zahlungsbetrag ist bislang nicht durch entsprechenden Verwaltungsakt festgesetzt worden. Den Nachversicherungsbetrag hat die Beklagte zwischenzeitlich konkretisiert.

Â

Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 12. April 2016 ist aufzuheben, denn der Bescheid der Beklagten vom 19. MÃ¤rz 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 2014 ist nicht rechtswidrig. Die

Voraussetzungen fÃ¼r eine Nachversicherung des Versicherten durch die KlÃ¤gerin bei der Beklagten lagen vor. ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r das Nachversicherungsbegehren der Beklagten ist Â§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB VI.

Â

Nach Â§ 8 Abs. 2 SGB VI gilt:

Nachversichert werden Personen, die als

1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige BeschÃ¤ftigte von KÃ¶rperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Ã¶ffentlichen Rechts, deren VerbÃ¤nden einschlieÃlich der SpitzenverbÃ¤nde oder ihrer Arbeitsgemeinschaften,
3. satzungsmÃ¤Ãige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder AngehÃ¶rige Ã¤hnlicher Gemeinschaften oder
4. Lehrer oder Erzieher an nicht-Ã¶ffentlichen Schulen oder Anstalten

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der BeschÃ¤ftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und GrÃ¼nde fÃ¼r einen Aufschub der Beitragszahlung (Â§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind.

Â

Diese Vorschrift befugt die Beklagte zum Vorgehen durch Verwaltungsakt auch gegenÃ¼ber Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaften. Im vorliegenden Fall liegt in personeller Hinsicht ein Nachversicherungsfall vor. Dabei kann der Senat offenlassen, ob dies aus Nr.Â 1 oder Nr. 2 der Vorschrift folgt, weil die Rechtsfolge nach beiden Varianten eintreten wÃ¼rde. Die Dienstverpflichtung des Versicherten als Beamter auf Zeit war ex tunc nichtig. In derartigen FÃ¤llen scheidet rentenrechtlich eine ex-post-Betrachtung, wonach der Betroffene bis zur Nichtigkeitsfeststellung als Beamter behandelt werden kÃ¶nnte, aus. Insofern erscheint fraglich, ob unmittelbar der personelle Anwendungsbereich nach Nr. 1 erÃ¶ffnet ist, wÃ¤hrend Nr. 2 mit seiner weiten Fassung â□□sonstige BeschÃ¤ftigteâ□□ jedenfalls den Eintritt der Rechtsfolge bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen sicherstellt. Nach stÃ¤ndiger hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung erfolgt eine teleologisch auf den Zeitraum der TÃ¤tigkeit als Beamter abstellende Auslegung des Beamtenbegriffs (in diesem weiteren Sinne zur VorgÃ¤ngerregelung des AVG: BSG, Urteil vom 23.07.1986,1 RA 35/85, juris-RdNr. 14 ff., insbesondere 19 m.w.N.; BSG, Urteil vom 26.10.1965, 11/1 RA 98/63; Liebich in Hauck/Noftz SGB VI, Werkstand: 3. ErgÃ¤nzungslieferung 2023, Â§ 8 SGB VI, RdNr. 79 m.w.N.; Kuszynski in Kreikebohm/RoÃbach SGB VI, 6. Aufl. 2021, RdNr. 15; zur Rechtsstellung: BAG, Urteil vom 08.12.1959, 3 AZR 323/56, juris-RdNr. 18 ff.). Diese Rechtsprechung berÃ¼cksichtigt zutreffend den gesetzgeberischen Absicherungszweck. Bis zu dem die Nichtigkeit der Berufung ins

BeamtenverhÃ¤ltnis feststellenden Verwaltungsakt war der Versicherte als versicherungsfrei behandelt worden.

Â

FÃ¼r den Versicherten bestand ein versorgungsloser Zustand, den das Gesetz mit zwei Varianten als Tatbestandsmerkmal vorsieht: das versorgungslose Ausscheiden aus der BeschÃ¤ftigung und der Verlust einer Versorgung. Der Versicherte ist ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der BeschÃ¤ftigung ausgeschieden. Ein Verlust der Versorgung (zweite Variante) liegt dann vor, wenn der Anspruch auf eine lebenslange Versorgung nach den Vorschriften oder GrundsÃ¤tzen des Beamtenrechts oder entsprechender kirchenrechtlicher Regelungen nicht mehr gegeben ist (Dankelmann in jurisPK SGB VI, 3. Aufl. Stand: 20.06.2023, RdNr. 52). Beamtenrechtliche VersorgungsansprÃ¼che hatte der Versicherte wegen der Nichtigkeit der Berufung als Amtsdirektor ex tunc nicht erlangt. Die zweite Variante ist jedoch nach der gesetzgeberischen Vorgabe irrelevant, wenn ein Anspruch auf Versorgung oder eine Anwartschaft auf Versorgung bei Ausscheiden bestanden hat.

Â

Bei der gesetzlich geforderten Versorgung bzw. der darauf gerichteten Anwartschaft handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der unter Beachtung des gesetzlichen Normzwecks und der normativen VorprÃ¤gung auf den Einzelfall anzuwenden ist. Die Form der Versorgung ist gesetzlich nicht ausdrÃ¼cklich vorgegeben. Aus dem Zusammenhang erschlieÃt sich indes, dass es sich um eine lebenslange Versorgung nach den Vorschriften oder GrundsÃ¤tzen des Beamtenrechts oder entsprechender kirchenrechtlicher Regelungen handeln muss. Der Senat ist der Auffassung, dass insofern die Formulierung eng in einem dienstrechtlichen VerstÃ¤ndnis auszulegen ist. Soweit in der Literatur ein offeneres VerstÃ¤ndnis als ausreichend angesehen wird, etwa in dem Sinne, dass eine im konkreten Fall erfolgte Regelung lediglich im Hinblick auf den Absicherungszweck qualitative Mindestkriterien zu erfÃ¼llen habe und lediglich den beamtenrechtlichen GrundsÃ¤tzen, kirchenrechtlichen Regelungen entsprechen oder gemeinschaftsÃ¼blich sein (Liebich a.a.O. RdNr. 110) oder zumindest rentenrechtlichen MaÃstÃ¤ben genÃ¼gen mÃ¼sse (von Koch in BeckOK, Â§ 8 SGB VI, 68. Edition, Stand: 01.12.2021, RdNr. 11), Ã¼berzeugt dies den Senat nicht.

Â

Das Rechtsinstitut der Nachversicherung schÃ¼tzt entgeltlich beschÃ¤ftigte Personen, die in dieser BeschÃ¤ftigung rentenversicherungsfrei oder befreit waren, vor einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung im Rentenversicherungsschutz (BSG, Urteil vom 29.07.1997, 4 RA 107/95, juris-RdNr. 17). Die Regelungsgeschichte des Â§ 8 SGB VI kann zum Ausgangspunkt die Vorstellungen des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP vom 7. MÃ¤rz 1989, also einer Mehrheit der damaligen Bundestagsfraktionen, die neben den Regierungsfraktionen auch die grÃ¶Ãte Oppositionsfraktion einbezog,

nehmen, die auch unverÃ¤ndert Gesetz wurden. Danach sollte im Rahmen der Neukodifikation die Vorschrift des Â§ 8 Abs. 2 SGB VI dem bis dahin geltenden Recht im Wesentlichen entsprechen (BT-Drs. 11/4124 S. 152). Satz 1 sollte lediglich die bisherigen Regelungen der Â§Â§ 1232 RVO und 9 AVG ersetzen. DarÃ¼ber hinaus fÃ¼hrte der Gesetzesentwurf (ebd.) aus: â□□Ein Verlust des Anspruchs auf Versorgung liegt auch vor, wenn der Anspruch tatsÃ¤chlich nicht erfÃ¼llt wird. Der Begriff der Versorgung umfaÃ□t auch die Versorgung etwaiger Hinterbliebener. AufschubgrÃ¼nde sollen kÃ¼nftig bereits dem Eintritt des Nachversicherungsfalls entgegenstehen.â□□ Der Nachversicherungsschutz sollte also insofern verstÃ¤rkt werden, als eine tatsÃ¤chliche NichterfÃ¼llung des Versorgungsanspruches zu verzeichnen ist. Â§ 1232 Abs. 1 RVO normierte: â□□Scheiden Personen aus der BeschÃ¤ftigung, wÃ¤hrend der sie nach Â§ 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder nach Â§ 1231 Abs. 1 versicherungsfrei waren, aus, ohne daÃ□ ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder GrundsÃ¤tzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine lebenslÃ¤ngliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften, GrundsÃ¤tzen oder Regelungen entsprechende Versorgung auf Grund des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrt wird, so sind sie fÃ¼r die Zeit, in der sie sonst in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig gewesen wÃ¤ren, nachzuversichern.â□□ Gleichlautend, lediglich unter Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des AVG Ã¼ber die Versicherungsfreiheit bestimmte Â§ 9 Abs. 1 AVG die Nachversicherungsregelung. Eine Abfindung â□□an Stelleâ□□ einer beamtenrechtlichen oder kirchenrechtlichen â□□lebenslÃ¤nglichen Versorgungâ□□ genÃ¼gte zum Ausschluss der Nachversicherung. Erkennbar hat der Gesetzgeber die neukodifizierte Norm verschlankt und die MÃ¶glichkeit der Abfindung im Normtext fÃ¼r entbehrlich gehalten. Dies spricht dafÃ¼r, dass eine fÃ¼r alle Beteiligten klarere und im Verwaltungsalltag einfacher zu handhabende LÃ¶sung angestrebt wurde, die gerade eine aufwÃ¤ndige AufklÃ¤rung und Bewertung entbehrlich machen sollte, was eine Abfindung â□□an Stelleâ□□ einer lebenslÃ¤nglichen Versorgung wÃ¤re. Der Senat misst daher dem Umstand, dass die in den VorgÃ¤ngerregelungen ausdrÃ¼cklich akzeptierten Abfindungen aus dem Gesetzeswortlaut bei sonst gleichbleibenden Zwecken der Vorschrift entfernt wurden, einen inhaltlichen Regelungswillen des Gesetzgebers im Sinne der angesprochenen Vereinfachung und StÃ¤rkung der Regelungsklarheit bei, auch wenn sich dies aus den formulierten Motiven des Gesetzesentwurfs nicht unmittelbar ergibt.

Â

Mit der engen Auslegung durch den Senat wird der Zielsetzung der Regelung entsprochen. Konsequenz ist, dass bei Fehlen einer entsprechenden dienstrechtlichen Versorgung die Nachversicherung zwingend ist. Dies ist im Beamtenrecht auch fÃ¼r Fehler der Unwirksamkeit eines BeamtenverhÃ¤ltnisses inzwischen geklÃ¤rt (Beschluss OVG fÃ¼r das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2000, 2 L 243/99, juris-RdNr. 6). Die Regelung eines Schadensersatzes, der im Zweifel auch nur die Funktion haben kann, Ã¼ber die gesetzliche Versicherung hinausgehende VersorgungslÃ¼cken zu kompensieren, kann nicht als Versorgung bewertet werden.

Â

Im Falle des Versicherten bestand kein Anspruch mehr auf eine dienstrechtliche Versorgung. Die zu seinen Gunsten mit dem Vergleich begrÃ¼ndeten Zahlungsverpflichtungen der KlÃ¤gerin wurden im Zuge eines Amtshaftungsprozesses geschlossen, nachdem die Nichtigkeit der Berufung ins BeamtenverhÃ¤ltnis rechtskrÃ¤ftig festgestellt war. Einen irgendwie gearteten dienstrechtlichen Charakter konnten die ZahlungsansprÃ¼che daher nicht haben, weil es an einem entsprechenden RechtsverhÃ¤ltnis fehlte. Es konnte sich mithin nicht um eine Versorgung in einem dienstrechtlichen Sinne, sondern in der Sache nur um Schadensersatz handeln. Mangels entsprechender Versorgung trat mithin der Nachversicherungsfall ein, dem auch keine rechtshemmenden Einwendungen im Sinne eines Aufschubs der Beitragszahlung (Â§ 184 Abs. 2) mehr entgegen stehen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§Â 197a SGG, 154 Abs. 1, 2 VwGO.

Â

Die Revision wird wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtsfrage der Auslegung des Versorgungsbegriffs zugelassen.

Â

Die Streitwertentscheidung ergeht nach Â§Â§ 63 Abs. 2, 40 GKG. Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich wegen Â§ 47 Abs. 1 Satz 1 GKG der Streitwert nach den AntrÃ¤gen des RechtsmittelfÃ¼hrers. Der Streitwert ist nach Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift durch den Wert des Streitgegenstands des ersten Rechtszugs begrenzt. Das gilt wegen Satz 2 nicht, soweit der Streitgegenstand erweitert wird. Es kommt also auf den Wert der Sache aus der Sicht der BerufungsklÃ¤gerin und Beklagten zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung an. Dieser entspricht bei einem Nachentrichtungsstreit dem Betrag der nachzuversichernden BeitrÃ¤ge. Der Senat konnte die unzutreffende Streitwertbestimmung des Sozialgerichts auch fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren korrigieren (Â§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG). Der maÃgebliche Streitwert im Verfahren vor dem Sozialgericht hatte denselben Umfang wie im Berufungsverfahren. Die Streitwertentscheidung ist nicht anfechtbar (Â§Â§ 68 Abs.Â 1 Satz 5, 66 Abs. 3 SÃ¤tze 2 und 3 GKG).

Â

Erstellt am: 23.11.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024